



Gemeinde Tramm
Herrn Bürgermeister Hanisch
über
Amt Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Ihr Ansprechpartner: **Herr Höppner**
Telefon: 04183/776 111
Mobil: 0160/63 72 610

25. Januar 2012

Angebot für eine Anlagenersterfassung und eine Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tramm

Sehr geehrter Herr Hanisch,
auf Ihre Anfrage unterbreiten wir Ihnen unser

Angebot

zur Anlagenersterfassung und Erstellung eines Anlagennachweises sowie Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tramm.

1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Tramm betreibt die unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Klärwerk, Hauptsammler, Druckleitungen, Straßenkanäle und Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze. Der Reinigungsschacht auf dem Grundstück der Anschlussnehmer gehört nicht mehr zur Einrichtung. Verwaltungsmäßig wird die Abwasserbeseitigung z.Z. als Regiebetrieb innerhalb des gemeindlichen Haushaltes geführt.

Die Gemeinde Tramm möchte nun von einem sachverständigen Dritten die buchmäßige Erfassung der errichteten Anlagen durchgeführt haben. Grundlage der Arbeiten sind die vorhandenen Baupläne und Original-Rechnungen. Die mit den Ausgaben der Haushaltsrechnungen abzustimmenden Anlagenzugänge sind nach Bauabschnitten mit der Möglichkeit einer haltungsweisen Zuordnung auf Anlagenkarten zu dokumentieren. Diese Dokumentation sollte darüber hinaus auch

zu dokumentieren. Diese Dokumentation sollte darüber hinaus auch die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften für Bestandsnachweise (§ 240 Abs. 2 HGB; Abschnitt 31 Einkommensteuer-Richtlinien) erfüllen.

2. Aufgabenstellung, Arbeitsprogramm

Auf der Grundlage des vorstehend dargestellten Sachverhaltes schlagen wir das folgende Arbeitsprogramm vor:

2.1. Anlagenerfassung und Bewertung

Gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 24. Juli 1995 (NWVBl. 1995, S. 470) ist es regelmäßig allein sachgerecht, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus den tatsächlich aufgewendeten Kosten zu entwickeln, d.h. unter Verwendung der vorhandenen Originalunterlagen.

Unsere Aufgabe lässt sich demnach stichwortartig wie folgt darstellen:

(1) Mengenermittlung

- Erfassung des gesamten Mengengerüsts der Abwasserbeseitigungsanlagen nach Belegenheit, Standort, Anzahl, Typ- und Herstellerbezeichnung, Länge, Tiefe, Materialart, Nennweite, Anschaffungsjahr, Nutzungsdauer u.Ä.
- Systematisierung der identifizierten Vermögensgegenstände anhand von Straßenschlüsseln, Haltungs- und Schachtnummern

(2) Anschaffungswertermittlung

- Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für einzelne Baumaßnahmen
- Zuordnung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu einzelnen Vermögensgegenständen (z.B. Haltungen, Schächte) unter angemessener Berücksichtigung der gemeinsamen Kosten (z.B. Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Oberflächenarbeiten, Stundenlohnarbeiten etc.) und der Baunebenkosten (Ingenieurkosten, Ausschreibungskosten, Regie- und Verwaltungskosten, Bauzeitzinsen u.Ä.)
- In einem weiteren Schritt werden die Werte (DM) in EURO umgerechnet.

(3) Aufbau einer Anlagenrechnung

- Die ermittelten Vermögensgegenstände werden einzeln auf Anlagenkarten dokumentiert, die mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (MS Excel) aufgebaut und später gepflegt werden können.
- Anschließend werden die Anlagenkarten mit ihrer Anlagenidentifikationsnummer, den technischen Bezeichnungen und den Anschaffungswerten in ein Anlagenrechnungsprogramm übernommen, das zu den gewünschten Stichtagen den jeweiligen Buchwert des Vermögensgegenstandes ausweist.

- Die Anlagenrechnung bietet einen Anlagennachweis, der kumuliert über sämtliche Vermögensgegenstände eine Gliederung nach handelsrechtlichen Vorschriften (Formblatt lt. Eigenbetriebsverordnung) wie auch nach Kostenstellenbereichen (Abgabenrecht) vorsieht.

(4) Prüfung der Vollständigkeit

- Die anzufertigende Anlagenrechnung muss handels- wie abgabenrechtlich den Anforderungen der Vollständigkeit genügen. Hierzu erfolgt der mengenmäßige Abgleich mit den vorhandenen Bestandsplänen und der wertmäßige Abgleich mit den Zahlen der Jahresrechnungen.

2.2. Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG SH) umfasst eine summarische Nachkalkulation seit Gründung der Einrichtung sowie eine Vorkalkulation für 2010. Die Kalkulation betrifft nur die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, da satzungsgemäß für die Entsorgung von Niederschlagswasser keine Gebühren erhoben werden.

Die Kalkulation umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Ableitung der Kostenarten aus der Haushaltsrechnung bzw. den Haushaltsplandaten der Gemeinde Tramm und Übernahme in einen Betriebsabrechnungsbogen mit Kostenstellengliederung
- Verteilung der Kostenarten nach geeigneten Schlüsseln auf die Hauptkostenträger und Zuordnung von Deckungsbeiträgen.
- Fortschreibung des gebührenrechtlichen Abzugskapitals aus den Jahresrechnungen (Beiträge, Zuschüsse)
- Ermittlung des aufgewandten Kapitals und der kalkulatorischen Zinsen
- Fortschreibung der Gebührenbemessungsgrundlagen
- Verrechnung von Über- oder Unterdeckungen aus den Nachkalkulationen 2006 bis 2011
- Ermittlung von Gebührensätzen

Die Ergebnisse der Kalkulation werden durch Vorlage der Berechnungsunterlagen dokumentiert.

3. Ablauf der gutachtlichen Arbeiten

Die Arbeiten werden vom Unterzeichner persönlich geleitet und von zwei weiteren Mitarbeitern mit mehrjährigen Erfahrungen auf den Gebieten der Anlagenerfassung bzw. Gebührenkalkulation durchgeführt.

Wir gehen davon aus, dass uns auf Seiten des Amtes Büchen und der Gemeinde Tramm ein Ansprechpartner benannt wird, der die erbetenen Unterlagen und Auskünfte kurzfristig beibringen kann.

Die für unsere Arbeiten notwendigen Unterlagen betreffen insbesondere:

- Vollständige Leitungspläne über die Abwassersammlungsanlagen
- Belegordner mit den Baurechnungen
- Liste und Abrechnungen der Erschließungsmaßnahmen
- Jahresrechnungen ab Beginn der Baumaßnahmen
- Unterlagen zur Wassergeldabrechnung 2008 bis 2011
- Ggf. Darlehensunterlagen zur Finanzierung der Einrichtung
- Verwendungsnachweise für öffentliche Zuschüsse

Die gutachtlichen Arbeiten werden wir vorwiegend in den Räumen des Amtes Büchen sowie in unserem Büro durchführen.

Die Arbeiten werden voraussichtlich Mitte 2012 durchgeführt, so dass wir Ihnen im dritten Quartal neue Gebührensätze vorlegen können.

4. Honorar

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt nach dem benötigten Zeitbedarf. Unsere Honorarsätze betragen z.Z. 130 € für Wirtschaftsprüfer, 90 € für Mitarbeiter mit mehrjähriger Erfahrung in den betreffenden Arbeitsgebieten und 60 € je Stunde (netto) für Assistenten. Hinzu treten die berufsüblichen Reise- und Nebenkosten sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (z.Z. 19 %).

Vor Sichtung aller Unterlagen ist eine Zeitschätzung sehr schwierig. Soweit die Baumaßnahmen in einem oder zwei Bauabschnitten durchgeführt wurden, rechnen wir für die Anlagenerfassung und –dokumentierung mit einem Honoraraufwand von etwa 6.000 € (netto ohne Nebenkosten). Das Honorar für die Gebührenkalkulation wird den Betrag von 2.500 € (netto ohne Nebenkosten) nicht überschreiten. Soweit

wesentliche Erschwernisse vorliegen, die zu einer Überschreitung des geschätzten Honorars führen und die wir nicht zu vertreten haben, werden wir Sie rechtzeitig informieren und mit Ihnen das weitere Vorgehen besprechen.

Für die Durchführung des Auftrags gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002.

5. Abschließende Bemerkungen

Wir sichern Ihnen eine qualitativ hochwertige Arbeit zu, die sämtliche Anforderungen an eine rechtssichere Kalkulation der Gebühren erfüllt. Die Tragfähigkeit unserer Honorarkosten für eine kleine Gemeinde haben wir im Blick. Soweit wir Zeiteinsparungen durch eine gute Belegführung erzielen können, geben wir diese selbstverständlich an die Gemeinde Tramm weiter.

Vorsorglich erlauben wir uns den Hinweis, dass die bisher im Internet veröffentlichte Abwassersatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung (beide aus 1986) durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verloren haben und kurzfristig ersetzt werden sollten. Hierbei sollte die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Berücksichtigung finden. Bei der Erarbeitung der neuen Satzungen sind wir gern behilflich.

Falls das Angebot Ihre Zustimmung findet, bitten wir Sie, den Auftrag auf der beigefügten Kopie zu bestätigen und diese an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Höppner
Wirtschaftsprüfer

Mit den vorstehenden Regelungen bin ich einverstanden und bestätige hiermit den Auftrag

Tramm, den